

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1909 zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 25. Juni 1908.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai
1908,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1909 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 164. —
" "	Schützen	" 164. 65
" "	Guiden und Dragoner	" 206. 80
" "	reitenden Mitrailleur	" 208. 30
" "	Kanonier der Feldbatterien	" 180. 70
" "	Gebirgsartilleristen	" 184. 40
" "	Fussartilleristen	" 180. 20
" "	Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur)	" 181. 85
" "	Mitrailleur der Festungstruppen	" 181. 80
" "	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	" 219. 85
" "	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	" 220. 90
" eine	Ordonnanz	" 202. 90
" einen	Geniesoldaten	" 187. —
" "	Sanitätssoldaten	" 178. 70
" "	Verpflegungssoldaten	" 176. 60

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäss Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen, wie bisher, eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme für 8 Monate auszurichten.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Die Entschädigung für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird nach erfolgten Erhebungen über die Höhe der Ausgaben der Kantone für den Unterhalt in den letzten Jahren festgesetzt und der entsprechende Betrag in das Budget pro 1909 eingestellt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 16. Juni 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 25. Juni 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Juni 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluss betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven pro 1909 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 25. Juni 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1908
Date	
Data	
Seite	350-351
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 977

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.